

Wegleitung

Nachteilsausgleich in Schule und Berufsbildung

1	Warum sollen Nachteile in bestimmten Fällen ausgeglichen werden?.....	2
2	Nachteilsausgleich ist kein einfaches Thema	3
3	Definition und Abgrenzung	4
4	Kernelemente des Nachteilsausgleichs.....	4
5	Leitplanken für Nachteilsausgleichs-Massnahmen.....	5
6	Einsatzbereiche, Abgrenzungen und Schnittstellen	6
7	Elemente einer Nachteilsausgleichs-Vereinbarung	7
8	Weiterführende Hinweise und Literatur	9
	Anhang: Beispiele von Vereinbarungen zum Nachteilsausgleich	11

erstellt von

Claudia Henrich, Peter Lienhard und Susanne Schriber, HfH

in Zusammenarbeit mit Elisabeth Scheuner, zeka Aargau

mit juristischer Unterstützung von Iris Glockengiesser, Égalité Handicap Schweiz

Zürich, den 6. Mai 2012

1 Warum sollen Nachteile in bestimmten Fällen ausgeglichen werden?

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf diskriminiert werden, sei es beispielsweise wegen der sozialen Stellung, der Rasse, der Religion oder einer Behinderung.

Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot als zentrale Grundsätze

Dieser Grundsatz ist in Artikel 8 der Bundesverfassung¹ verankert. Alle sollen gleiche Rechte und Chancen haben, vor allem wenn es um die Bildung geht. Es ist deshalb wichtig, dass sich jedes Bildungssystem und jede Bildungsstufe nach dem Grundsatz der Chancengleichheit ausrichtet.

Menschen sind jedoch verschieden: Sie haben unterschiedliche Neigungen und Begabungen und Schwächen. Bei vielen beruflichen und schulischen Tätigkeiten sind bestimmte Fähigkeiten zwingend notwendig: Eine Schülerin muss im Geometrieunterricht den Zirkel einsetzen können; ein Pilot muss gut hören und sehen können; eine Goldschmiedin braucht ein ausgeprägtes Handgeschick; ein Maurer ist auf einen belastbaren Körper angewiesen; eine Physikprofessorin benötigt hohe kognitive Fähigkeiten. Wir Menschen sind unterschiedlich, und diese Unterschiedlichkeit setzt uns bezüglich unserer Bildungsziele auch immer wieder Grenzen.

Ungleichheit als Realität

In bestimmten Fällen sind Menschen aufgrund von beeinträchtigten Körperfunktionen und/oder geschädigten Körperstrukturen von behinderungsbedingten Einschränkungen betroffen, die sie von Bildungszielen abhalten, obwohl sie grundsätzlich für diese Ausbildung geeignet und begabt sind. Wenn solche Beeinträchtigungen vorliegen, muss geprüft werden, ob durch einen angemessenen Ausgleich dieser physiologisch bedingten Benachteiligung das Ziel einer chancengerechten Aus- und Weiterbildung erreicht werden kann.

Chancengerechtigkeit als Ziel

Die Bundesverfassung und das Behindertengleichstellungsgesetz² schreiben vor, dass Bund und Kantone Massnahmen ergreifen müssen um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen. Das Behindertengleichstellungsrecht definiert eine Person mit Behinderung, als „eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben“ (Art. 2 Abs. 1 Behindertengleichstellungsgesetz). Zugleich betont die UNO Behindertenrechtskonvention, dass die *Wechselwirkung* zwischen der individuellen Beeinträchtigung und den gesellschaftliche Barrieren Menschen mit Behinderung an der vollen, wirksamen und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft hindert. (Art 1 Satz 2 UNO Behindertenrechtskonvention).

Juristische und fachliche Grundlagen des Nachteilsausgleichs

¹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999.

² Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG).

Das Zusammenspiel dieser Wechselwirkungen steht auch im Zentrum der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (ICF)³: *Körperfunktionen* sind physiologische Funktionen von Körpersystemen (einschliesslich psychologische Funktionen). *Körperstrukturen* sind anatomische Teile des Körpers, wie Organe, Gliedmassen und ihre Bestandteile. Eine *Schädigung* ist eine Beeinträchtigung einer Körperfunktion oder -struktur, wie z.B. eine wesentliche Abweichung oder ein Verlust“ (DIMDI, 2005, S. 13). Beeinträchtigen Schädigungen der Körperfunktionen und -strukturen die Realisierung von Aktivitäten und die Teilhabe im Alltag, spricht die ICF von „Behinderung“ im Unterschied zum positiven Pendant der "Funktionsfähigkeit" (ebenda, S. 12).

Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung liegt insbesondere vor, wenn

- die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden;
- die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.⁴

2 Nachteilsausgleich ist kein einfaches Thema

Jeder Nachteilsausgleich strebt in seinem Grundgedanken an, sich der Gerechtigkeit anzunähern. Gerechtigkeit ist relativ und muss immer neu gesucht, ausgehandelt und gemeinsam erschaffen werden. Das Recht gibt einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Suche nach gerechten Lösungen stattfinden soll. Im Falle des Nachteilsausgleiches ist dies in der Schweiz das Behindertengleichstellungsgesetz.

**Gerechtigkeit
ist relativ**

Wenn ein Nachteilsausgleich gewährt wird, so ein möglicher Einwand: Verletzen wir nicht gerade dadurch das Prinzipien der Gerechtigkeit? Oder, mit anderen Worten: Werden dadurch nicht Lernende ohne behindernde Funktionseinschränkung, sogenannt nichtbehinderte Lernende, gegenüber behinderten Kolleginnen und Kollegen benachteiligt?

**Ungleichbehandlung
darf keine
Bevorzugung sein**

Tatsache ist, dass ein Nachteilsausgleich Ungleichbehandlung bedeutet: Eine Lehrtochter mit spastischer Beeinträchtigung darf (im Gegensatz zu ihren Mitschülerinnen und Mitschülern) eine schriftliche Prüfung mündlich mit geeigneten Kommunikationshilfen absolvieren; ein Schüler mit Legasthenie erhält mehr Zeit als seine Mitschülerinnen und Mitschüler für das Lesen und schriftliche Beantworten von Prüfungsfragen. Würden solche Massnahmen ge-

³ Weltgesundheitsorganisation (WHO), 2005; online unter http://www.dimdi.de/dynamic/de/klasi/downloadcenter/icf/endafassung/icf_endfassung-2005-10-01.pdf (Zugriff: 30.4.2012).

⁴ Art. 2 Abs. 5 Behindertengleichstellungsgesetz; diese Bestimmung stellt gemeinsam mit Art. 8 Bundesverfassung die gesetzliche Grundlage des Nachteilsausgleichs dar.

währt, obwohl kein behinderungsbedingter Grund vorliegt, würden in der Tat die Grundsätze der Chancengerechtigkeit und der Fairness gegenüber den anderen Prüflingen verletzt.

Die Einschätzung, ob ein Nachteilsausgleich angemessen und gerecht sei, ist immer eine Gratwanderung zwischen Ungleichbehandlung und Bevorzugung. Für das Finden eines guten, für alle Beteiligten als fair erlebbaren Weges sind klare Informationen und Leitplanken hilfreich. Die vorliegende Wegleitung möchte dazu einen Beitrag leisten.

Information und Leitplanken sind hilfreich und notwendig

3 Definition und Abgrenzung

Die Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (SZH) schlägt die folgende Definition vor: „Der Nachteilsausgleich betrifft die Korrektur einer unausgeglichenen Situation, um einer Diskriminierung aufgrund einer Behinderung vorzubeugen“⁵.

Korrektur einer unausgeglichenen Situation bei grundsätzlich vorhandenem Potential

Das bedeutet konkret: Die betreffende Person hat das Potential, die gesteckten Ausbildungsziele zu erreichen. Sie ist jedoch bezüglich ihrer Leistungsfähigkeit partiell beeinträchtigt – und der daraus resultierende Nachteil soll ausgeglichen werden. Im Schulbereich bedeutet dies, dass von den Zielen des Lehrplans nicht abgewichen wird; die regulären Lernziele müssen vom Anforderungsprofil her erreicht werden können.

Ist die Leistungsfähigkeit einer Person in einer Weise beeinträchtigt, dass bestimmte Ziele des Lehrplans keinesfalls erreicht werden können, sind Massnahmen des Nachteilsausgleichs nicht angebracht. Vielmehr sind die Lernziele dem Potential der betreffenden Person anzupassen. Im Schulbereich bedeutet dies eine Abweichung von Lehrplan in Form von individuellen Lernzielen.

Kein Nachteilsausgleich bei genereller Beeinträchtigung

Schwere (2010, S. 22) fasst Definition und Abgrenzung des Nachteilsausgleichs im Kontext der schulischen Bildung wie folgt zusammen: „Von Nachteilsausgleich im Rahmen der Promotionsverordnung wird immer dann gesprochen, wenn das Kind / der Jugendliche die Lernziele des Lehrplans erreichen kann. Entspricht das Lern- und Leistungsvermögen in einem oder mehreren Fächern nicht den Anforderungen des Lehrplans müssen die Ziele individuell angepasst werden.“

Definition von Nachteilsausgleich für den Kontext der schulischen Bildung

4 Kernelemente des Nachteilsausgleichs

Es gibt drei Kernelemente, wenn wir von Nachteilsausgleich sprechen:

Drei Kernelemente sind zentral

- Es muss eine Funktionsbeeinträchtigung/Behinderung vorliegen, die von einer vom Kanton definierten, anerkannten Fach-

⁵ Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik: FAQ Nachteilsausgleich, erster Abschnitt. URL: <http://www.szh.ch/de/Infoplattform-zur-Heil-und-Sonderpaedagogik-in-der-Schweiz/Nachteilsausgleich/page34217.aspx> (Zugriff: 26.01.2012)

stelle (z.B. Neuropädiatrie Kinderspital, Schulpsychologischer Dienst, Arzt/Ärztin) diagnostiziert wurde.

- Der durch die Funktionsbeeinträchtigung/Behinderung bestehende oder drohende Nachteil wird durch eine individuell festgelegte Massnahme ausgeglichen.
- Dabei werden die Bildungsziele resp. die Lehrplanziele in qualitativer Hinsicht beibehalten, d.h. sie werden qualitativ nicht nach unten angepasst. Es werden lediglich formale Anpassungen vorgenommen.

Die Diagnose der anerkannten Fachstelle soll die Art, den Schweregrad und die Auswirkung der Funktionsstörung umfassen.

Diagnostizierte Funktionsstörung

Funktionsbeeinträchtigungen/Behinderungen können angeboren oder erworben sein, wie beispielsweise Hör- oder Sehbehinderungen, Körperbehinderungen, schwere Lese-Rechtschreib- oder Rechenstörungen, Autismus-Spektrums-Störungen, Aufmerksamkeits-Hyperaktivitätsstörungen, chronische Krankheiten u.ä.

Der Vorschlag für die Nachteilsausgleichs-Massnahme ist immer individuell ausgerichtet. Es macht wenig Sinn, beispielsweise beim Vorliegen einer Hörbehinderung eine einheitliche, immer gleich durchgeführte Nachteilsausgleichs-Massnahme vorzuschlagen. Vielmehr soll der Vorschlag

Individuell festgelegte und zeitlich definierte Massnahme des Nachteilsausgleichs

- aufgrund der Diagnose (Art, Schweregrad, Auswirkungen)
- bezogen auf die aktuelle Lernsituation

plausibel und nachvollziehbar sein und – beispielsweise im Rahmen von Schulischen Standortgesprächen – wiederkehren überprüft und den aktuellen Gegebenheiten entsprechend angepasst werden.

Nochmals wird betont: Die Nachteilsausgleichs-Massnahme darf in keiner Weise dazu führen, dass die betroffene Person inhaltlich geringere Ziele zu erreichen hat. Sie muss in der Lage sein, einen äquivalenten schulischen oder beruflichen Abschluss in Bezug zu den anderen Lernenden ihrer Schulklasse oder ihres Ausbildungsganges zu erreichen.⁶

Keine qualitative Reduktion der Bildungsziele

5 Leitplanken für Nachteilsausgleichs-Massnahmen

Weil jeder Mensch in seiner Lebenssituation individuell ist, kann es nie absolut eindeutige Kriterien geben, in welcher Form eine Nachteilsausgleichsmassnahme angemessen ist. Entlang der hier vorgeschlagenen Leitplanken im Sinne eines Kompasses lassen sich geplante oder bereits getroffene Massnahmen kritisch überprüfen. Als oberstes Ziel bleibt die Chancengerechtigkeit, die wie folgt in

Vier Leitplanken auf dem Weg hin zu grösstmöglicher Chancengerechtigkeit

⁶ vgl. SHZ, FAQ Nachteilsausgleich, Abschnitt 5; so auch das Bundesgericht im Urteil vom 18. Oktober 2002, 2P.140/2002 oder das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 15. Juli 2008, B_7914/2007).

Teilkomponenten gesehen werden kann.

Die Nachteilsausgleichsmassnahme gibt den Lernenden die Chance, unter Berücksichtigung spezifischer Kompensationsmassnahmen zum Ausgleich von eingegrenzten Funktionsbeeinträchtigungen/Behinderungen die geforderten Lernleistungen erbringen zu können.

1) Fairness

Die Nachteilsausgleichsmassnahme ist der Person in ihrer aktuellen Situation angemessen. Sie ist verhältnismässig, weil sie weder zu einer Aufgabenerleichterung noch zu einer Bevorzugung führt.

2) Angemessenheit

Die Nachteilsausgleichsmassnahmen werden unter Einbezug des betroffenen Lernenden getroffen. Sie müssen von den Lehrpersonen der Ausbildungsinstitution im gegenseitigen Konsens vertreten werden können.

3) Vertretbarkeit

Die formulierten Massnahmen des Nachteilsausgleichs sind ohne lange Erläuterungen verständlich und präzise. Der Nachteilsausgleich kann „guten Gewissens“ gegenüber den Mitlernenden, Lehrpersonen und Vorgesetzten vertreten werden.

4) Kommunizierbarkeit

Idealerweise verfügt die Institution über ein Merkblatt (beispielsweise interne Richtlinien), auf dem die Grundsätze und Vorgehensweisen bei Massnahmen des Nachteilsausgleichs erläutert sind.

6 Einsatzbereiche, Abgrenzungen und Schnittstellen

Der Nachteilsausgleich kommt insbesondere zum Einsatz im Schulalltag und in der Berufsbildung bei:

Bereiche, in denen Nachteilsausgleichsmassnahmen zum Zuge kommen können

- Allgemeinen Aufgaben/Hausaufgaben
- Leistungstests
- Prüfungen
- Aufnahmeprüfungen
- Abschlussprüfungen (Lehre, Matura)

Die oben genannten Einzelbereiche fokussieren schwergewichtig auf Situationen, in denen Rechenschaft über ein bestimmtes Wissen oder bestimmte Kompetenzen abgelegt werden muss. Im schulischen Alltag gibt es etliche Situationen und Massnahmen, bei denen unklar ist, ob es sich um Fragen des Nachteilsausgleichs handelt oder nicht. Wir möchten auf vier mögliche Abgrenzungen und Schnittstellen hinweisen.

Vier Bereiche von Abgrenzungen und Schnittstellen zu Nachteilsausgleichsmassnahmen

Individuelle Lernziele sind – wie schon erwähnt – kein Nachteilsausgleich, da sie von den offiziellen Lernzielen einer Klasse, eines Lehrplans befreien. Es wird inhaltlich und qualitativ nicht das gleiche Niveau erreicht.

1) individuelle Lernziele

Dispense regeln die Abwesenheit von bestimmten Unterrichtsfächern (z.B. vom Sportunterricht), womit per se die Lernziele nicht erreicht werden können.

2) Dispense

Massnahmen zur Barrierefreiheit wie räumliche Zugänge und Anpassungen, aber auch spezifische Hilfsmittel sind Voraussetzungen des Lernens in integrativen Systemen und sollen für alle Lernenden Gültigkeit haben – unabhängig davon, ob sie nach regulären oder individuellen Lernzielen unterrichtet werden. Diese Massnahmen sind struktureller Natur und damit nicht zwingend eine individuelle Massnahme. In der konkreten Formulierung von Nachteilsausgleichen aber können sie jedoch als individuelle spezifische Massnahme durchaus Bestandteil eines Nachteilsausgleichs sein.

3) Barrierefreiheit

Massnahmen im Rahmen einer integrativen Didaktik wie Differenzierung und Individualisierung können als Begleit- und Vorformen des Nachteilsausgleichs betrachtet werden. Sie gelten aber – gleich wie bei der Barrierefreiheit – nicht nur für Lernende mit Nachteilsausgleichs-Massnahmen, sondern gerade auch für Lernende mit individuellen Lernzielen.

4) Integrative Didaktik

Je promotionswirksamer die Leistungserfassungen, um so bedeutsamer wird es, einen inhaltlich formal korrekten Nachteilsausgleich zu erarbeiten. Das macht erforderlich, dass Leitplanken wie Fairness, Gerechtigkeit, Verhältnismässigkeit und Kommunizierbarkeit erfüllt sein müssen.

**Je promotions-
wirksamer, desto
bedeutsamer**

Je nach Kanton und Schulsituation müssen unterschiedliche Verfahren berücksichtigt und eingehalten werden. Es ist wichtig, sich im Vorfeld darüber zu informieren, welche Kriterien, Verfahrensschritte, Termine und Ansprechpartner zu berücksichtigen sind.

**Kennenlernen und
Einhalten vorgege-
bener Verfahren**

7 Elemente einer Nachteilsausgleichs-Vereinbarung

Jeder Nachteilsausgleich muss bezogen auf die betroffene Person und deren Bildungssituation individuell besprochen, ausgehandelt und festgelegt werden. Zu diesem Zweck ist eine Vereinbarung zu erstellen. Für die fachliche Leitung dieses Prozesses, die Koordination der Erarbeitung des Nachteilsausgleichs und die nachfolgende Beratung, Umsetzung und Begleitung ist in der Regel die Fachperson in Schulischer Heilpädagogik zuständig.

**Koordinierte
Erstellung einer
Nachteilsausgleichs-
vereinbarung**

Wir schlagen vor, in eine solche Vereinbarung die nachstehenden Elemente aufzunehmen (siehe auch Beispiele von Vereinbarungen zum Nachteilsausgleich im Anhang).

**Vorschlag von
Elementen einer
Vereinbarung**

Gegenstand	Beschreibung des Geltungsbereiches (z. B. Hausaufgaben in Geometrie)
Persönliche Angaben zu Person und Schule	Informationen zur Schülerin / zum Schüler: Name, Geburtsdatum, Schule, Klasse, verantwortliche Klassenlehrperson(en)
Diagnose	Diagnose, mit Datum der Diagnosestellung und Angaben zur vom Kanton anerkannten Fachstelle, welche die Diagnose gestellt hat

Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen/ Behinderungen	Umschreibung der Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigung(en)/ Behinderung(en); es ist nachvollziehbar zu begründen, welche Bildungsprozesse in welcher Form und in welcher Ausprägung beeinträchtigt sind
Massnahmenbeschreibung	Darlegung der Massnahmen und Formen des Nachteilsausgleichs; diese sind möglichst konkret und angemessen detailliert zu umschreiben (z.B. die spezifischen Modalitäten einer Prüfung)
Zeitpunkt der Überprüfung	Verbindliche terminliche Festlegung des Zeitpunkts der Überprüfung der Nachteilsausgleichsmassnahmen
Unterschriften	Unterschriften der Beteiligten mit Ort und Datum

8 Weiterführende Hinweise und Literatur

Gesetzliche Grundlagen und Konventionen

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. <http://www.admin.ch/org/polit/00083/index.html?lang=de> (Zugriff 29.04.2012).

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG). http://www.admin.ch/ch/d/sr/c151_3.html (Zugriff 01.03.2012).

Die Salamanca Erklärung und der Aktionsrahmen zur Pädagogik für besondere Bedürfnisse, angenommen von der Weltkonferenz „Pädagogik für besondere Bedürfnisse: Zugang und Qualität. Salamanca, Spanien, 7. bis 10 Juni 1994. http://www.unesco.at/bildung/basisdokumente/salamanca_erklaerung.pdf (Zugriff: 01.03.2012).

Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002. http://www.admin.ch/ch/d/sr/412_10/index.html (Zugriff 29.04.2012).

Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003. http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html (Zugriff 29.04.2012).

Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) vom 6. Oktober 1995. http://www.admin.ch/ch/d/sr/414_71/index.html (Zugriff 29.04.2012).

Übereinkommen für die Rechte von Menschen mit Behinderung; http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1897/d_Vorlage_k.pdf (Zugriff 14.03.2012)

Merkblätter

Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen bei Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen. Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD, Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, BBT. Bern: August 2011. <http://www.bbt.admin.ch/themen/hoehere/00160/index.html?lang...> (Zugriff: 01.03.2012) → rechts anwählen: Merkblatt: Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen

Legasthenie und Dyskalkulie. Merkblatt 204 des SDBB vom Februar 2012. Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung (SDBB), Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 583, 3000 Bern 7

Nachteilsausgleichsmassnahmen für das Qualifikationsverfahren von Kandidatinnen und Kandidaten mit Hörbehinderungen. Beschluss der SBBK/SDBB Kommission Qualifikationsverfahren vom 16. März 2010. Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung (SDBB), Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 583, 3000 Bern 7

Links

Schweizerisches Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik, Bern: Nachteilsausgleich.
<http://www.szh.ch/de/Suche/page34333.aspx> (Zugriff: 26.01.2012).

Verband Dyslexie Schweiz: Nachteilsausgleich in den CH-Kantonen.
<http://www.verband-dyslexie.ch/gut-zu-wissen/regelungen-in-den-kantonen.php>
(Zugriff: 03.03. 2011).

Literatur

DIMDI (Hrsg.) (2005): *ICF – Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit*. Genf: WHO.

Keune, S., Frohnenberg, C. (2005). *Nachteilsausgleich für behinderte Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer. Handbuch mit Fallbeispielen und Erläuterungen für die Prüfungspraxis*. Bielefeld: Bundesinstitut für Berufsbildung BIBB. Gütersloh: Bertelsmann Verlag.

Schwere, A. (2010). Behinderungsbedingter Nachteilsausgleich. In *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 9/10, S. 20-22.

Anhang: Beispiele von Vereinbarungen zum Nachteilsausgleich

Beispiel A

Gegenstand	Vereinbarung zum Nachteilsausgleich Zuteilung zu einem höheren Niveau auf der Sekundarstufe I
Informationen zum Schüler / zur Schülerin⁷	KESSLER Marco geb. 14.3.1999
Diagnose	Legasthenie (Gutachten SPD vom 12. November 2011)
Auswirkungen auf den Schulalltag	Einschränkung bezüglich Arbeitstempo (Schreiben) und Rechtschreibung (Buchstabenverwechslungen; falsche Setzung von Dehnungen und Schärfungen) Mündliche und schriftliche Leistungen stark divergierend (starke mündliche, schwache schriftliche Leistungen)
Anpassung bei gleichbleibenden Lernzielen (Nachteilsausgleich)	Im Deutsch: Fokussierung auf definierte Punkte bei der Rechtschreibung bei ansonsten regulärer Bewertung. In der Rechtschreibung wird z.B. nur Grossschreibung und Interpunktion geachtet. Die Anforderungen in Rechtschreibung werden im Hinblick auf das Erreichen der Jahreslernziele von Mal zu Mal gesteigert. Im Französisch anfänglich Reduktion der Anzahl der zu lernenden Wörter in Absprache mit Schüler. Dann allmähliche Steigerung der Wortmenge. Nach 4 Monaten gleiche Wortmenge wie alle Schülerinnen und Schüler mit Zeitzuschlag.
Prozedere	Unterstützung durch Herrn Brunner (Lehrperson) und dessen methodische Anpassung des Stoffs. Team ist informiert und auch andere Fachlehrpersonen halten sich an die getroffenen Abmachungen. Bei Aufsätzen darf der Laptop als Hilfsmittel verwendet werden. Der schulische Heilpädagoge unterstützt Marco zusätzlich in Bezug auf Arbeitstechniken und Hilfsmittel.
Unterschrift aller Beteiligten	Schüler: Lehrperson: Eltern: Schulischer Heilpädagoge:.....
Ort und Datum	Musterstadt, 8. Januar 2012

⁷ Die Namen aller Betroffenen wurden anonymisiert.

Beispiel B

Gegenstand	Vereinbarung zum Nachteilsausgleich Betreffend Aufnahmeprüfung Kurzgymnasium Hope Prüfungen vom März 2012
Informationen zum Schüler / zur Schülerin	ROSSI Sabrina geb. 12.11.1996
Diagnose	Cerebrale Parese (Hemiparese, linksbetont)
Auswirkungen auf den Schulalltag	Einschränkungen betreffend Arbeitstempo, Steuerpräzision Handmotorik, Grafomotorik
Anpassung bei gleichbleibenden Lernzielen (Nachteilsausgleich)	Separater Arbeitsraum Einsatz technisches Hilfsmittel Laptop und der Software „Multitext“ Abgabe einer Legende der Sonderzeichen Mathematik/Geometrie im Programm „Multitext“ Einscannen der Aufgabenblätter: Die Prüfungsaufgaben werden 1 Stunde vor Prüfungsbeginn durch die Schulische Heilpädagogin eingescannt; Die Originalaufgabenblätter stehen der Schülerin gleichzeitig zur Verfügung. Zeitzuschlag – Sprache und allgemeine Fächer: Eineinhalbfache der regulären Prüfungszeit – Mathematik und Geometrie: Doppelte Prüfungszeit Beide Prüfungen finden an den regulären Prüfungsterminen statt.
Persönliche Assistenz	Die Schulische Heilpädagogin, Schulhaus Zelgli in Musterstadt, begleitet Sabrina während den zwei Prüfungstagen. Sie ist zuständig für: – Assistenz bei technischen Problemen der Computergeräte während der Prüfungszeit – Aufsicht über den prüfungsgerechten Einsatz des Computergerätes (keine Benutzung von abgelegten Dokumenten, Web etc.) und über den ausschliesslichen Schreibeinsatz des Computers zur Lösung der Prüfungsaufgaben.
Ergänzende Anmerkungen	Es können nach den Prüfungsterminen keine Geltungsansprüche weiterer Formen des Nachteilsausgleichs für die Aufnahmeprüfung angemeldet werden. Das Gymnasium behält sich vor, während der Prüfungszeit eine Person zu beauftragen, den ordnungsgemässen Verlauf zu überprüfen.
Unterschrift aller Beteiligten	Rektorat: Schülerin: Gesetzliche Vertretung Schülerin: Schulische Heilpädagogin:
Ort und Datum	Musterstadt, 11. Januar 2012

Beispiel C

Gegenstand	Vereinbarung zum Nachteilsausgleich Nothelferkurs und theoretische Prüfung Kat. G (Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h) Prüfungen vom Januar 2012 und Februar 2012
Informationen zum Schüler / zur Schülerin	HUBER Florian geb. 03.07.1996
Diagnose	F70 leichte Intelligenzminderung (ICD-10)
Auswirkungen auf Bildungsprozesse	Einschränkungen betreffend Arbeitstempo, Lesen und Schreiben
Anpassung bei gleichbleibenden Lernzielen (Nachteilsausgleich)	<p><i>Begleitete Individual-Prüfungen</i></p> <p>Florian wird bei den Prüfungen durch seine Klassenlehrerin, Frau Sonja Müller, Heilpädagogische Schule Musterdorf, begleitet.</p> <p>Ebenfalls anwesend ist jeweils eine Fachperson der prüfungsberechtigten Instanz (Fahrschule Moser, Musterdorf; Strassenverkehrsamt Musterstadt).</p> <p><i>Mündliche Prüfungsabnahme</i></p> <p>Die Prüfungsfragen werden Florian mündlich dargeboten. Er antwortet mündlich.</p> <p><i>Zeitzuschlag</i></p> <p>Der Zeitzuschlag beträgt bei beiden Prüfungen 25% der regulären Prüfungszeit.</p>
Prozedere	<p>Die Klassenlehrerin Frau Sonja Müller übernimmt eine Assistenzfunktion, indem sie die Fragen in Standardsprache vorliest.</p> <p>Florian antwortet in Standardsprache oder in Mundart.</p> <p>Die Fachperson der prüfungsberechtigten Instanz schätzt die Antworten ein und protokolliert diese auf dem regulären Prüfungsformular.</p>
Unterschrift aller Beteiligten	<p>Vertretung Fahrschule Moser:</p> <p>Vertretung Strassenverkehrsamt:</p> <p>Schülerin:</p> <p>Gesetzliche Vertretung Schülerin:</p> <p>Klassenlehrerin:</p>
Ort und Datum	Musterstadt, 16. Dezember 2011